

Stellungnahme der Verwaltung für die Sitzung des Finanzausschusses am 19.03.2018 zu den Nachfragen zur Beschlussvorlage 3520/2017 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 08.03.2018

(siehe Anlage 2)

SB Herr Becker:

Auf Seite 7 und 8 seien unterschiedliche U-Werte für Kellerdecken angegeben. Er möchte wissen, ob dies so sei oder ob es sich um ein Versehen handle.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

Der U-Wert für Kellerdecken von S. 8 ist der richtige Wert. Versehentlich ist zusätzlich ein U-Wert auf S.7 genannt, der auf Grund einer Vereinfachung der Richtlinie nun nicht mehr relevant ist.

Daher wird der nachfolgende Text aus der Förderrichtlinie gestrichen:

Besonderheit Kellerdecke:

Ein U-Wert von 0,35 W/m²K muss eingehalten werden.

RM Herr Götz

Die erste Frage betreffe die Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen. Unter Punkt 9 der Richtlinie stehe, dass bei einer Förderhöhe über 50 % der gesamten Kosten eine Rückerstattung erfolgen müsse. Bei den einzelnen Förderprogrammen der Stadt sei teilweise schon automatisch eine Förderung von über 50 % enthalten, z. B. Photovoltaikanlagen zu 100 %, so dass man dann anscheinend kein anderes Förderprogramm in Anspruch nehmen könne. Herr Götz fragt, ob es so gemeint sei, dass die Stadt insgesamt bis auf 50 % fördere oder ob bei Vorliegen eines Bundes- oder Landesprogrammes dieses dann Vorrang habe, bevor die Stadt Köln noch mal extra fördere.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

In Bezug auf die angesprochene „Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen“ ist zutreffend dargestellt, dass bei einer Förderhöhe von über 50 % der gesamten Kosten eine Rückerstattung erfolgen muss.

D.h. die Stadt behält sich in der Regel vor, bei Vorliegen von entsprechenden Bundes- oder Landeszuschussprogrammen keine zusätzliche Förderung zu gewähren. Das städtische Förderprogramm soll auf vorhandene Förderprogramme (Bund, Land und EU) aufsetzen und die Lücken schließen bzw. höhere Standards fördern.

Mit Ausnahme der Energieberatungen in Kooperationen mit der Verbraucherzentrale NRW und dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., die ggf. kumuliert zu 100 % gefördert werden (6.1-6.3), sowie der Thermostatventile (6.7.1), je nach PE bei der Fernwärme (6.9) und je nach WBG bei den Lüftungsanlagen (6.12) findet keine 100% Förderung durch die Stadt Köln statt.

Die Förderhöchstbeträge bzw. -prozentsätze pro Maßnahme sind aus der „Maßnahmenübersicht“ am Ende der Stellungnahme ersichtlich. Die angegebenen Geldbeträge, wie z.B. bei den PV-Anlagen entsprechen nicht einer 100% Förderung. Eine Angabe von Prozentsätzen ist nicht bei allen Maßnahmen sinnvoll (Abhängigkeit von Größe der Anlage oder des Gebäudes sowie Auswahl des Herstellers, des Materials etc.).

Für Photovoltaikanlagen gibt es eine zinsvergünstigte Kreditförderung im KfW -270 Programm und für Batteriespeichersysteme im Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen ein Darlehen/ Tilgungszuschuss im KfW – 275 Programm.

Siehe <http://www.alt-bau-neu.de/koeln/abnfoerder.navi-29107.asp>

RM Herr Götz

Die zweite Frage betreffe die Förderung von Pelletheizungen. Er verstehe die Förderung so, dass dann gefördert werde, wenn die neuen Anlagen besser seien, als die alte Heizung. Es mache seines Erachtens keinen Sinn, eine moderne Gasheizung durch eine moderne Pelletheizung zu ersetzen, weil dies in Bezug auf die Luftwerte nicht besonders sinnvoll sei. Dies stehe jedoch nicht in der Richtlinie und sollte noch entsprechend ergänzt werden.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

Die Anregung wird aufgenommen und ergänzt.

SB Herr Dr. Albach.

Ihm fehle in der Beschlusslage noch eine Darstellung über die Einordnung in das Smart-City-Programm, wo bereits eine Altbauförderung bestehe, so dass man daraus entnehmen könne, wie die Stadt Köln ihre innovativen Methoden verbessert habe.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

Bei dem Projekt Wärmesanieung von Altbauten der Initiative Smartcity Cologne geht es um die energetische Gebäudesanieung mit Leuchtturmprojekten/ Best Practice Beispielen.

Die Initiative verfügt über kein eigenes Förderprogramm.

Die Plattform Smartcity Cologne soll für die Bewerbung des Förderprogramms „Altbausanieung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen genutzt werden.

SE Herr Donath schlägt vor, in Zukunft die Komponenten in der Richtlinie nicht in einem fortlaufenden Text, sondern in einer Tabelle aufzuführen, um sie so für „Kleinanwender“ besser les- und vergleichbar zu machen.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. (siehe nachfolgende Aufstellung)

Förderprogramm „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen
Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahme	Anforderung	Förderbetrag	Höchstbetrag
6.1	Energieberatung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW und Wohnungsunternehmen	Kooperationsvereinbarung	100%	100%
6.2	Energieberatung von Kölnpassinhaber und Kölnpassinhaberinnen in Kooperation mit dem StromsparCheck der Caritas	Kooperationsvereinbarung	100%	100%
6.3	Energieberatung im Rahmen eines Übergangsmagements „Erste eigene Wohnung“ der Caritas, die für Menschen aus Einrichtungen und Flüchtlinge gedacht ist	Kooperationsvereinbarung	100%	100%
6.4	Luftdichtheitsmessung		100 € je WE/ NE*	1.500 €/ Antrag

Nr.	Maßnahme	Anforderung	Förderbetrag	Höchstbetrag
6.6	Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken sowie Fenstern	Außenwand: U-Wert 0,20 W/m²K	Dämmmaterialien 15 €/ m3; umweltfreundliche** Dämmmaterialien 30 €/ m3; Vakuumdämmung (nur reine Vakuummaterial, d.h. keine Schutzschichten) 1.000 €/m³	50% der Gesamtkosten
		Dach: U-Wert 0,20 W/m²K		
Flachdach: U-Wert 0,18 W/m²K				
Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/m²K				
		Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/m²K		
		Fenster/Haustür: Uw/Ud-Wert 0,95/1,10 W/m²K	bei der Verwendung von Holz aus Deutschland bzw. PP und PE-Fenster 100 €/m² Fensterfläche; bei der Verwendung von Holz außerhalb Deutschlands, PVC und PU-gedämmten Fenstern reduziert sich die Fördersumme auf 50 €/m².	50% der Gesamtkosten
6.7.1	Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen ausschließlich in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage	Thermostatventile und -köpfe	100%	100% der Gesamtkosten
		hydraulischer Abgleich	50%	50% der Gesamtkosten
6.7.2	Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale	Energie-Effizienz-Index (EEI) ≤ 0,23***	50 % der Bruttokosten	50% der Bruttokosten
6.8	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische		150 €	150 €
6.9	Neuanschluss an die Fernwärme	Primärenergiefaktor 0,0	100%	100%
		Primärenergiefaktor 0,5	50%	50%
		Primärenergiefaktor 0,9	10%	10%
		Umstellung auf Fernwärme in Mehrfamilienhäusern	zusätzlich 800 € / WE	2.000 € je angeschlossene Immobilie/ Hausanschluss

Nr.	Maßnahme	Anforderung	Förderbetrag	Höchstbetrag
6.10	Komponenten nach Passivhausstandard	Außenwand, oberster Geschossdecke und Dach $U < 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$	Dämmmaterialien 25 €/ m ³ ; umweltfreundliche** Dämmmaterialien 50 €/ m ³	50% der Gesamtkosten
		dt. Holz, PP od. PE-Fenster und Türen $U_w < 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ und $g \geq 53 \%$ mit	150 €/m ²	
		Holz, PVC od. PU-Fenster und Türen $U_w < 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ und $g \geq 53 \%$	70 €/m ²	
6.11.1	Thermische Solaranlagen	Flachkollektoren	200 €/qm	50% der Gesamtkosten
		Röhrenkollektoren (Bruttokollektorfläche)	250 €/qm	
6.11.2	Photovoltaik-Anlagen	PV-Anlage bis 30 kWp	150 € / kWp	150 € / kWp
6.12	dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	min. 80% WBG****	50% der Gerätekosten	50% der Gerätekosten
		100 % WBG	70% der Gerätekosten	70% der Gerätekosten
6.13.1	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)/ Blockheizkraftwerk (BHKW)	bis max. Leistung 4 kWel	1.500 € pro kWel	1.500 € pro kWel
		über 4 kWel bis 6 kWel	6.000 € + 1.000 € pro kWel über 4 kWel	6.000 € + 1.000 € pro kWel über 4 kWel
		über 6 kWel bis 12 kWel	8.000 € + 300 € pro kWel über 6 kWel	8.000 € + 300 € pro kWel über 6 kWel
		über 12 kWel bis 25 kWel	9.800 € + 150 € pro kWel über 12 kWel	9.800 € + 150 € pro kWel über 12 kWel
		über 25 kWel bis 50 kWel	11.750 € + 75 € pro kWel über 25 kWel	11.750 € + 75 € pro kWel über 25 kWel

Nr.	Maßnahme	Anforderung	Förderbetrag	Höchstbetrag
6.13.2	Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungsanlagen mit und ohne solarthermische Anlagen	bis 020 kW	2.000 €	2.000 €
		bis 050 kW	4.000 €	4.000 €
		bis 100 kW	7.000 €	7.000 €
		bis 250 kW	10.000 €	10.000 €
6.13.3	Förderung von Erdwärmepumpen	Ultrafiltrationsanlage	pauschal 2.000 €	pauschal 2.000 €
		bis 10 kW	2.000 €	2.000 €
		bis 25 kW 3.000 €	3.000 €	3.000 €
		bis 50 kW	4.000 €	4.000 €
		über 50 kW	6.000 €	6.000 €
6.14	Innovative Sondermaßnahmen	Einzelfallprüfung		
*	WE: Wohneinheit, NE: Nutzungseinheit			
**	umweltfreundliche Dämmmaterialien sieht Punkt 5.2 der Richtlinie			
***	nach der EU-Richtlinie für energieverbrauchende bzw. energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren			
****	WBG: Wärmebereitstellungsgrad			
*****	Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85% beträgt. Auch BHKW's, die Strom im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen			